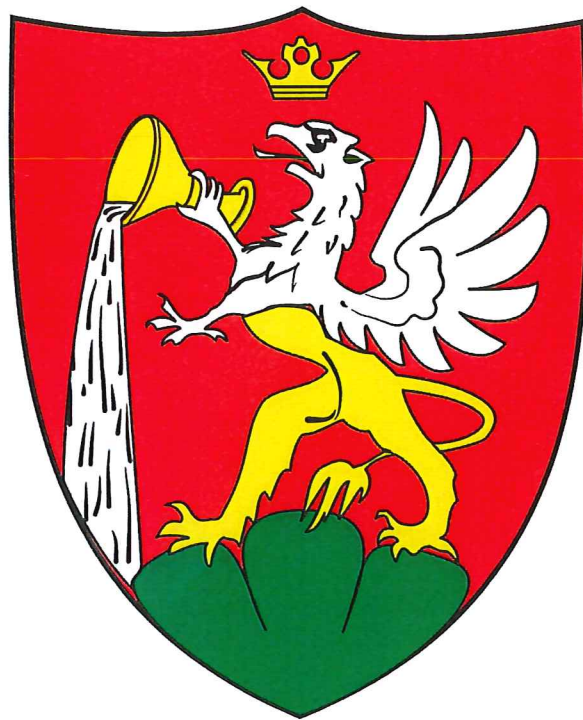


REGLEMENT

über die Benutzung der FLUR- UND FORSTSTRASSEN



in der Gemeinde Leukerbad

Die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad:

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;
- Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

hat auf Antrag des Gemeinderates beschlossen:

I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Flur- und Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Flur- und Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

- a) Birchen / Bodmen
- b) Majing / Flüe
- c) Melkerboden
- d) Allmei

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung
- Werkhof, Unterhalt und Kontrolle von Strassen, Flüssen und anderen Anlagen
- Brunnenmeister
- Wildhüter
- Elektrofahrräder aller Art

II. Kapitel Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Flur- und Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen. (Art. 25 Abs. 2kGWNg)

- a) Land- und alpwirtschaftliche Zwecke
- b) Hege, Jagd und Fischerei

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern zu den betroffenen Liegenschaften
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
- e) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten)
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Temporäre Fahrbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. Kapitel GEBÜHREN

Art. 9 Höhe der Gebühren

Pro Fahrzeug beträgt die Saisongebühr maximal Fr. 200.-- für den Benützer. Die temporäre Fahrbewilligung beträgt maximal Fr. 50.— (pro Tag/pro Anlass). Diese Gebühren werden separat in einer Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

IV. Kapitel VORBEHALTE

Art. 11 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 12 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom November bis April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 13 Vorbehalt während der Jagd

Es wird auf Art. 5 verwiesen.

Art. 14 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 15 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers (inkl. Brücken) durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse und Brücken zu tragen.

V. Kapitel SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 17 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Art. 18 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Leukerbad und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Oktober 2015.

Genehmigt durch die Urversammlung am 17. Dezember 2015.

Gemeindeverwaltung Leukerbad

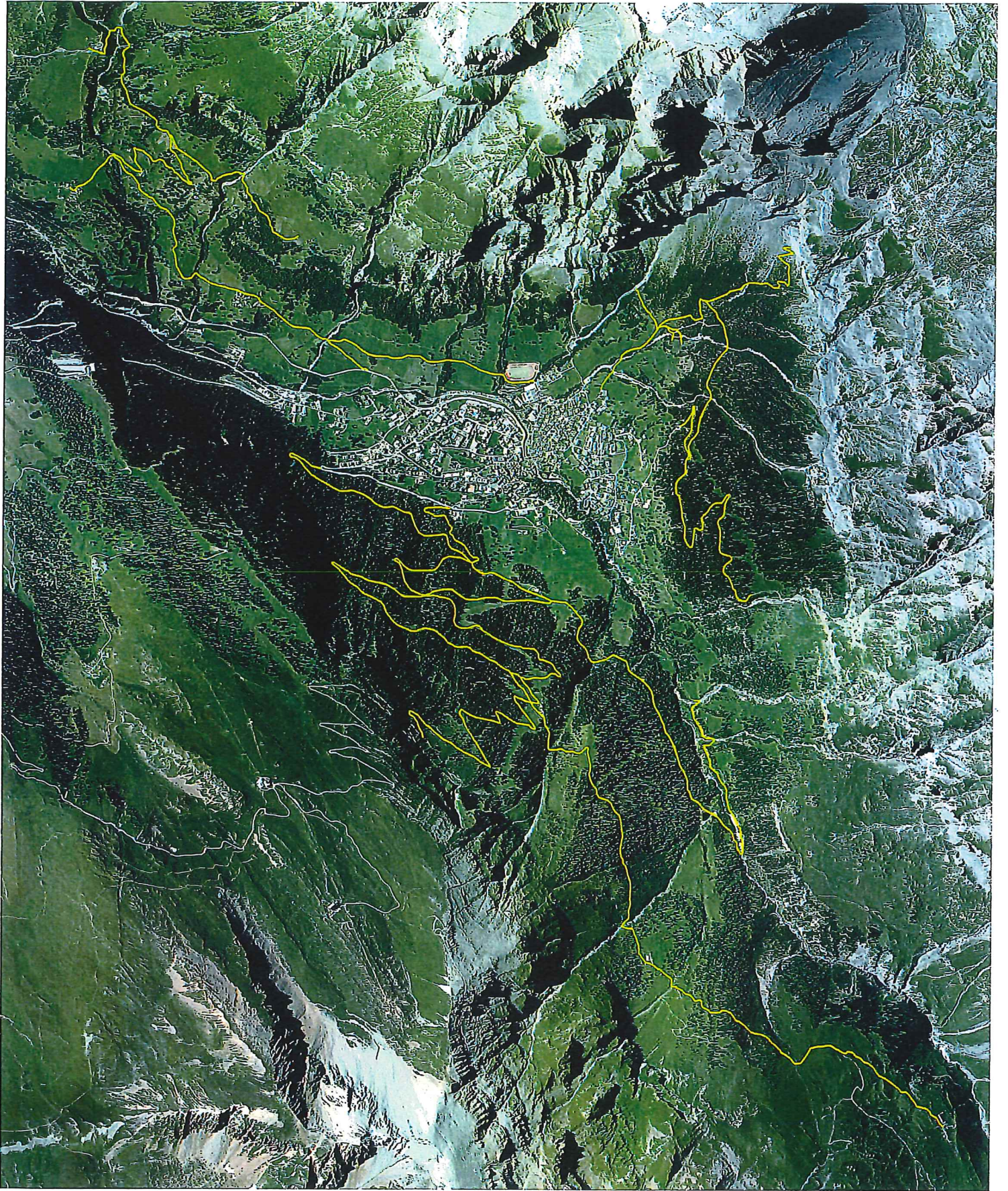
Christian Grichting

Gemeindepräsident

Ernst Hubler

Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat am.....



Tarifordnung



Tabelle für Saisonbewilligungen (Flur- und Forststrassen)

Bewilligungsform	Personen mit festem Wohnsitz		Eigentümer von Wohnungen		Landwirte (grüne Nummernschilder ohne Kosten)		Handwerker	Lieferanten	Taxis
	Kleber		Kleber		Kleber				
Anzahl Fahrzeuge	1	50.00	1	50.00	1	50.00	eine Karte	eine Karte	eine Karte
	2	70.00	2	100.00	2	70.00	50.00	50.00	50.00 bis Weidstübeli und Birchen bis Bodmen
	3	90.00	3	150.00	3	90.00			
	4	110.00	4	200.00	4	110.00			
	5	130.00	5	250.00	5	130.00			

Tabelle für temporäre Fahrbewilligungen (Flur- und Forststrassen)

gesellschaftliche Veranstaltungen (Weidstübeli, Birchen, Bodmen)	50.00 pauschale Bearbeitungsgebühr pro Veranstaltung
Fahrzeug mit Behinderten-Ausweis	ohne Kosten



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.01104

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Leukerbad** vom 29. Januar 2016, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Benutzung der Flur- und Forststrassen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;

Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

Eingesehen die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 30. Juni 2015, der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 6. Juli 2015 und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 23. Juli 2015;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leukerbad vom 17. Dezember 2015;

Eingesehen das Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Leukerbad vom 29. Januar 2016;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 5. Februar 2016, der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 11. Februar 2016 und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 11. März 2016;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

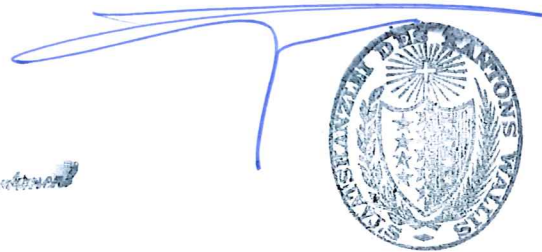
**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leukerbad am 17. Dezember 2015 angenommene Reglement über die Benutzung der Flur- und Forststrassen wird homologiert.

Sitzung vom

23. März 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 250.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DJFW
1 Ausz. DWL
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. VRVBU
1 Ausz. DSVF

A. Müller per le Staatskanzler